

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Bierähnliche Getränke. — J gendvorbereitung. — Räude. — Klauenflechte. — Ausländer. — Notlandsarbeiten.

Bekanntmachung.

Betr.: Genehmigungspflicht für Bierähnliche Getränke, Bier-Erstatstoffe, künstliche Limonaden, künstliche Mineralwasser und kohlensäures Wasser aus Brauereien.

Wir machen die Brauereien und die übrigen in Betracht kommenden Hersteller der obengenannten Erstatstoffe und Erstatwasser darauf aufmerksam, daß alle von ihnen hergestellten Präparate der obengenannten Art genehmigungspflichtig sind und als Erstatlebensmittel alsbald der Erstatmittelfeste der Provinz Oberhessen, Gießen, Louisstraße (Sambelkammer) anzumelden sind.

Die Unterlassung der Anmeldung wird bestraft. Erstatlebensmittel, die bei Revisionen angetroffen werden, ohne daß eine Genehmigung unserer Erstatmittelfeste vorliegt, werden beschlagnahmt, eingezogen und verboten.

Die Ortspolizeibehörden sind ersucht, nicht genehmigte Erstatlebensmittel zu beschlagnahmen und der Erstatmittelfeste Oberhessen umgehend zu melden.

Gießen, den 20. Dezember 1918.
Erstatmittelfeste der Provinz Oberhessen.
J. B.: Walter.

Betr.: Militärische Jungweiberberechtigung.
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises und die Herren Führer der Jungweiberkompagnien.

Nachstehendes Ausschreiben des Ministeriums für Bildungswesen teilen wir Ihnen zur Kenntnisnahme und Nachachtung mit.
Gießen, den 19. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
J. B.: Belder.

Betr.: Wie oben.
Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums sind die Wohnungen einzustellen.

Wir empfehlen Ihnen, dieses bekanntzugeben.
Darmstadt, den 10. Dezember 1918.
Ministerium für das Bildungswesen.
Urstadt.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausbruch der Räude bei einem Herde der Baronin von Nordtal zu Rabentan in Lorchhof.

Die in dem Gefolge der Obengenannten ausgebrochene Seuche ist erloschen, die Sperre wird aufgehoben.
Gießen, den 18. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Unter den Rindviehbesitzern der Clappen-Inspektion 18 und unter dem Viehbesitze mehrerer Einwohner in Wiedenkopf ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.
Gießen, den 21. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Abschreibung feindlicher Ausländer.
An den Oberbürgermeister zu Gießen, Polizeiamt Gießen und die Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, eine Warnung an solche feindliche Ausländer zu richten, die etwa beabsichtigen, jetzt Deutschland in der Richtung nach der Schweiz zu verlassen, und sich nicht vorher eine Zureiserverlaubnis der zuständigen Schweizer Behörden verschaffen. Nicht nur, daß sie an der Schweizer Grenze Anfechtung erleiden und bei dem Zustand derartiger Auswanderer hinsichtlich Unterkunft und Verpflegung Mangel ausgeht, es haben auch die badischen Behörden mit Rücksicht auf die Zustände in den überfüllten Grenzorten Weisung erhalten, die Weiterreise durch Baden zu verhindern, ja die Zurücksendung an den Abgangsort zu bewirken.

Gießen, den 17. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

An die Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem ich auf die Bekanntmachung in Nr. 297 der Darmstädter Zeitung über Unterstützung öffentlicher Notlandsarbeiten verweise, bemerke ich folgendes:

1. Ueber das Verfahren bei Bewilligung der Zuschüsse hat das Staatsministerium folgendes beschlossen:

- a) Anträge der Gemeinden (in erweitertem Sinne der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1918, Biffer 1) auf Zuschuß sind beim Kreisamt zu stellen. Der dabei vorliegende Gemeinderatsbeschuß muß erkennen lassen, daß die Gemeinde $\frac{1}{2}$ der Uebertenerung tragen will, aus welchen Gründen das Unternehmen sich volkswirtschaftlich rechtfertigt und daß es ohne Zuschuß wegen der gegenwärtigen Löhne und Materialpreise nicht ausgeführt werden könnte. Der Antrag muß angeben, wieviel Arbeiter und für welche Dauer bei dem Unternehmen beschäftigt werden können, ob die Zuziehung auswärtiger Arbeiter und in welcher Zahl erforderlich ist und wie für deren Unterkunft gesorgt werden kann.
- b) Das Kreisamt läßt das Projekt durch den zuständigen technischen Beamten (Kreisbauinspektor, Sachverständiger) prüfen, hört den Demobilisationsausschuß und legt jedoch die Akten dem Staatskommissar für Demobilisierung vor. Dieser trifft im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der zuständigen zentralen technischen Instanz Entscheidung über Bewilligung des Reichszuschusses und des Staatszuschusses. Uebersteigt der Reichszuschuß den Betrag von 90 000 M., so hat er die Einwilligung des Reichsamts für wirtschaftliche Demobilisierung einzuholen.
- d) Dasselbe es sich um Unternehmungen von Gemeinden, die in verschiedenen Kreisen liegen, so bestimmt der Staatskommissar, bei welchem Kreisamt der Antrag zu stellen ist.

2. Die Gemeinden wollen beschließen, solche Notlandsarbeiten vorzunehmen, welche die allgemeine Arbeitsnot berückichtigend, also über die rein lokalen Interessen hinausgehen. Zu den Zuschüssen liegt ein großer Anteil, alte zurückgelassene Projekte und neue Wohnbauwerke, an die man wegen der Teuerung nicht zu denken wagt, aufzuführen. Da auf Jahre hinaus die Löhne und Materialpreise hoch bleiben werden, muß eine so günstige Gelegenheit, wie die jetzt gebotene, unbedingt ausgenutzt werden. Voraussetzung dabei ist aber, daß die Arbeiten tatsächlich auch Arbeitslose aufnehmen, daß vor allem auch Arbeiter beschäftigt werden, die aus den Zentren der Arbeitslosigkeit ausgewiesen werden. Die Gemeinden müssen daher in den Verträgen mit den Unternehmern auf die übliche Klausel verzichten, daß nur oder vorwiegend einheimische Arbeitskräfte eingestellt werden. In der Regel dürfen vielmehr nur solche Arbeitskräfte eingestellt werden, die nach den bestehenden Vorschriften Anspruch auf Erwerbslosenfürsorge hätten, wenn sie nicht zu den fraglichen Arbeiten zugezogen würden. Es würden also Gelegenheitsarbeiten aus, die z. B. nur die Winterzeit mit Voharbeit ausfüllen, oder sich nebenher etwas verdienen wollen, also alle, die nicht unbedingt auf Verdienst aus der Voharbeit angewiesen sind. — Außerdem müssen sich die Gemeinden verpflichten, für die Unterkunft der auswärtigen Arbeiter zu sorgen.

3. Als Normallohn sind einzuweisen die Kosten einzustellen, welche das Unternehmen im Jahre 1914 vor Ausbruch des Krieges verursacht haben würde. Bei der Schätzung der Normallohn werden der Kosten vor dem Krieg gewisse Zuschläge zugerechnet sein, weil das Sinken des Geldwerts zum Teil als dauernd angesehen werden muß.

4. Um der Arbeitslosigkeit vorbeugen zu können, muß der Staatskommissar einen Ueberblick über Notlandsarbeiten haben, die mit Hilfe der Uebertenerungszuschüsse durchgeführt werden sollen. Ich erlaube daher, mir bis zum 10. Januar 1919 eine Zusammenstellung für Ihre Gemeinde zu übersenden, die für jedes Unternehmen die aus dem nachstehenden Muster ersichtlichen Angaben enthält.

Gießen, den 24. Dezember 1918.
Der Vorsitzende des Demobilisations-Ausschusses Gießen-Land.
Langermann.

Des Unternehmens		Möglicher Zeitpunkt des Beginn der Arbeit	Zahl der dabei beschäftigten Arbeitskräfte		Dauer der Beschäftigung	Kosten bis 31.12.1919		Geschätzte Höhe der Normallohnkosten	Uebertenerung	Ist für Unterkunft der von auswärts kommenden Arbeitslosen gesorgt?
Ort	Art		Einheimische	Auswärtige		Löhne	Material			

vierteljährlich portofrei. Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden.
Verlag der Megendorfer-Blätter
München, Pernsstraße 5.
10135as

boten an
L. Rosenbaum & Jacob

fertig schnell und preiswert an
Druckerei Christ & Herr
Walltorstraße 77
Fernsprecher 500

Ausführung sämtlicher
bankmäßigen Geschäfte!